

AG_STRAFGERICHT SBK.2024.70 vom 3. Mai 2024

Ag Strafgericht, 2024-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.70

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2024.70 du 3 mai 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2024.70 del 3 maggio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Beschwerde wurde überdies frist- und formge- recht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) erhoben.

- 6 -

E. 1.2.1

Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO (i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO) nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten i.S.v. Art. 105 Abs. 1 StPO, soweit sie in ih- ren Rechten unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO), d.h. so- weit sie durch die Nichtanhandnahme beschwert sind. Geschädigte, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Nichtanhand- nahme nicht anfechten. Die Konstituierung als Privatkläger hat bis zum Ab- schluss des Vorverfahrens zu erfolgen (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 318 StPO). Vorliegend hat sich die Beschwerdeführerin bereits mit Einreichung der Strafanzeige als Privatklägerin konstituiert. Fraglich ist indessen, ob die Be- schwerdeführerin zur Konstituierung als Privatklägerin berechtigt war, was im Folgenden zu prüfen ist.

E. 1.2.2.1

Bei Straftaten gegen das Vermögen gilt der Träger des geschädigten Ver- mögens als geschädigte Person. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil ei- ner Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschafts- gläubiger unmittelbar verletzt (BGE 148 IV 170 E. 3.3.1). Fällt die geschä- digte Aktiengesellschaft in Konkurs bzw. wird sie nach den Vorschriften über den Konkurs liquidiert, gilt die Konkursmasse als ihre Rechtsnachfol- gerin (vgl. Art. 121 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 197 SchKG; BGE 148 IV 170 E. 3.3.2). Soweit die Beschwerdeführerin Strafanzeige wegen Vermögensdelikten zum Nachteil der E. _____ AG erhob (ungetreue Geschäftsbesorgung und Betrug) gilt sie als blosser Aktionärin nicht als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO.

E. 1.2.2.2

Geschütztes Rechtsgut der Konkursdelikte gemäss Art. 163 ff. StGB ist das Vermögen der Gläubiger des Gemeinschuldners. Als geschädigte Perso- nen gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO gelten infolgedessen die einzelnen Gläu- biger. Die Aktionäre sind durch Konkursdelikte nur indirekt betroffen, es sei denn, sie haben gleichzeitig Gläubigerstellung (BGE 148 IV 170 E. 3.4.1). Die Beschwerdeführerin beruft sich überwiegend bloss auf eine Aktionärs-, nicht dagegen auf ein Stellung als Gläubigerin der E. _____ AG. Nur im Zu- sammenhang

mit dem Tatbestand der Bevorzugung eines Gläubigers i.S.v. Art. 167 StGB beruft sie sich immerhin sinngemäss auf eine Gläubigerstellung. Dies allerdings ohne konkret darzulegen, welche Forderung ihr gegenüber der E._____ AG zugestanden haben soll. Eine Gläubigerstellung

- 7 - der Beschwerdeführerin ist damit nicht dargetan. Folglich ist die Beschwerdeführerin auch nicht geschädigte Person, soweit Konkursdelikte im Raum stehen (Misswirtschaft, Bevorzugung eines Gläubigers, Unterlassung der Buchführung).

E. 1.2.2.3

Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts dienen dem Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden. Sie schützen das besondere Vertrauen, welches von den Teilnehmern am Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Die Urkunden delikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Private Interessen können nur dann unmittelbar verletzt sein, wenn sich das Delikt auf die Benachteiligung einer bestimmten Person richtet. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Urkundenfälschung auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt und insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint. Dabei schützt der Tatbestand der Urkundenfälschung den Einzelnen davor, durch Scheinerklärungen oder qualifiziert unrichtige Erklärungen getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst zu werden (BGE 148 IV 170 E. 3.5.1). Vorliegend macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, die von ihr beanzeigten Urkundendelikte hätten sich direkt gegen sie gerichtet, insbesondere macht sie nicht geltend, diese erschienen gleichsam als Vorbereitungshandlung eines gegen sie direkt verübten Vermögensdelikts. Entsprechend gilt die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich der beanzeigten Urkundendelikte nicht als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO.

E. 1.2.2.4

Abstrakte Gefährdungsdelikte schützen die Aufrechterhaltung eines allgemeinen Sorgfaltsstandards zu Präventionszwecken. Dies gilt auch für die strafbaren Vorbereitungshandlungen. Bei abstrakten Gefährdungsdelikten kann eine geschädigte Person nur dann vorliegen, wenn jemand als Folge der Begehung eines solchen Delikts zumindest konkret gefährdet oder geschädigt wurde (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 30 und 58 zu Art. 115 StPO). Bei den von der Beschwerdeführerin zur Anzeige gebrachten Tatbeständen der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB) sowie der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher (Art. 325 StGB) handelt es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 3 zu Art. 153 StGB; NIGGLI/HAGENSTEIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 3 zu Art. 325 StGB). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern sie durch die von ihr behaupteten unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden bzw. ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher

- 8 - konkret gefährdet oder geschädigt worden wäre. Entsprechend gilt sie auch hinsichtlich dieser Tatbestände nicht als geschädigte Person.

E. 1.2.2.5

Steuerstrafrechtliche Tatbestände schützen ausschliesslich Gemeininteressen und keine individuellen Rechtsgüter (Urteil des Bundesgerichts 1B_324/2012 vom 26. November 2012 E. 1.2.4). Die finanziellen Interessen des Gemeinwesens gelten allerdings nur als mittelbar betroffen, zumal es noch die Nachsteuer erheben kann und sich bei Steuerausfällen die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Mittel entweder durch Erhöhung oder durch Verzicht auf eine ansonsten mögliche Senkung der Steuersätze verschaffen kann. Eine Teilnahme der Steuerbehörde als Privatklägerin am Strafverfahren ist deshalb ausgeschlossen (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., N. 89 zu Art. 115 StPO). Erst recht nicht im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO geschädigt sein können Private (Urteil des Bundesgerichts 1B_324/2012 vom 26. November 2012 E. 1.2.4). Demgemäss gilt die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich der von ihr beanzeigten Steuerdelikte (Steuerbetrug sowie Verletzung der Überwälzungsvorschriften gemäss Verrechnungssteuergesetz) nicht als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StGB.

E. 1.3

Zusammenfassend hat sich die Beschwerdeführerin zwar als Privatklägerin konstituiert, mangels Eigenschaft als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO war sie hierzu jedoch nicht berechtigt. Demgemäss kommt der Beschwerdeführerin keine Stellung als Privatklägerin und damit auch keine Beschwerdelegitimation zu. Bei dieser Sachlage ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 43.00, zusammen

- 9 - Fr. 843.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 3. Mai 2024 Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Bisegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.